

99050109001000, 99050109001000

Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater - Erteilung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/352143586/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050109001000, 99050109001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater - Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzanlagen, Anlageberatung, Gewerbe, Honorar, Zulassung Gewerbe, Fonds, Beratung, Erlaubnispflichtige Gewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/
Teaser	
Volltext	<p>Sie benötigen für Ihre Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater eine gewerberechtliche Erlaubnis, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beraten und Ihre Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt ist (§ 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes), • gewerbsmäßig über Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2, oder 3 der Gewerbeordnung beraten und • diese Beratung nicht auf Provisionsbasis eines Anbieters von Finanzanlagen, sondern nur gegen ein Honorar Ihres Kunden vergütet wird. <p>Bei den in § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2, oder 3 der Gewerbeordnung genannten Anlagen handelt es sich</p>

Modul

Sachverhalt

um

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertreiben werden dürfen (offene Fonds),
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertreiben werden dürfen (geschlossene Fonds) und
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Genussrechte, partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen).

Der Honorar-Finanzanlagenberater darf diese Produkte auch an den Kunden vermitteln, muss dann aber eine Zuwendung (Provision), die er vom Produktgeber erhält, an den Kunden weiterleiten.

Erforderliche Unterlagen

Für die Prüfung zur Erteilung der Erlaubnis, als Honorar-Finanzanlagenberater tätig zu werden, müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- ggf. eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes,
- ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes,
- einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts,
- ggf. die Auskunft des Insolvenzgerichtes zur Insolvenzfreiheit und zur Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse,
- den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • den Nachweis der erforderlichen Sachkunde und • bei juristischen Personen und Handelspersonengesellschaften: den Handelsregisterauszug
Voraussetzungen	<p>Die Erlaubnis, als Honorar-Finanzanlagenberater gewerblich tätig zu werden, wird Ihnen erteilt, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuverlässig sind, • in geordneten Vermögensverhältnissen leben, • eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können und • eine Sachkundeprüfung bei einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben oder diese erforderliche Sachkunde durch eine gleichgestellte Berufsqualifikation nachweisen können.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>1\.. Antrag auf Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis zur Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Dies -sind in Hessen die Industrie- und Handelskammern.</p> <p>Einzelpersonen (natürliche Personen) beantragen die Erlaubnis selbst oder durch bevollmächtigte Dritte. Bei juristischen Personen erfolgt die Antragstellung durch deren gesetzliche Vertreter oder durch schriftlich bevollmächtigte Dritte.</p> <p>2\.. Bescheid über Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird Ihnen in der Form eines Erlaubnisbescheids erteilt.</p> <p>3\.. Eintrag der Erlaubnis</p>

Modul

Sachverhalt

Nach Aufnahme der Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenvermittler müssen Sie unverzüglich einen Antrag auf Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 Gewerbeordnung stellen, wenn nicht schon für den Fall der Erteilung der Erlaubnis parallel eine Eintragung erfolgt.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Sie benötigen für Ihre Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater eine gewerberechtliche Erlaubnis, wenn Sie

- über Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beraten und Ihre Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt ist,
- gewerbsmäßig über bestimmte Finanzanlagen beraten und

diese Beratung nicht auf Provisionsbasis eines Anbieters von Finanzanlagen, sondern nur gegen ein Honorar Ihres Kunden vergütet wird.

Ansprechpunkt

An die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.

Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.
<https://eah.hessen.de/>
<https://eah.hessen.de/>

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Licence as a professional fee-based financial investment advisor - Granting, Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater - Erteilung